



Merkblatt über das Spielen auf illegalen Online-Seiten

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Online-Bereich und zeigen auf, wie das Geldspielgesetz (BGS) die Online-Spiele regelt und was passiert, wenn eine Person auf nicht bewilligten Online-Spielangeboten spielt. Die Ausführungen dienen ausschliesslich der Information. Sie haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und ordnungsmässigen Bestimmungen.

1. Was gilt ab dem 1. Januar 2019, seit dem Inkrafttreten des BGS, im Online-Bereich?

- Neu dürfen Spielbankenspiele wie Roulette, Black Jack oder Poker auch online angeboten werden, bisher war dies verboten.
- Nur konzessionierte Spielbanken dürfen Online-Spielbankenspiele durchführen.
- Die Spielbank, die Spielbankenspiele durchführen will, benötigt eine Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen sowie für jedes Spielbankenspiel eine Bewilligung (Art. 16 Abs. 1 BGS) der Eidgenössischen Spielbankenkommission ([ESBK](#)).
- Online-Grossspiele (Lotterien, Wetten und Geschicklichkeitsspiele) sind zulässig und dürfen nur von Swisslos und der Loterie Romande angeboten werden. Eine Ausnahme gilt für Geschicklichkeitsspiele, die auch von Spielbanken (Art. 62 BGS), oder weiteren Veranstalterinnen¹ durchgeführt werden dürfen. Spielbanken dürfen zudem die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien Dritter anbieten.
- Wer Online-Grossspiele durchführen will, benötigt eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung (Art. 21 und 24 BGS) der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Interkantonale Geldspielaufsicht; [Gespa](#)), bzw. eine Bewilligung der ESBK, wenn die Spielbank ein Geschicklichkeitsspiel resp. die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien anbietet.

2. Was ist verboten? Was nicht?

- Das Anbieten von Online-Geldspielen, die in der Schweiz nicht bewilligt sind, ist verboten.
- Nicht strafbar macht sich, wer als Spielerin oder Spieler in der Schweiz nicht bewilligte Online-Geldspiel-Angebote nutzt. Diese Spielerinnen und Spieler gehen jedoch das Risiko ein, dass ihre Einsätze und allfälligen Gewinne im Rahmen eines Strafverfahrens (gegen einen Anbieter von nicht bewilligten Spielangeboten) eingezogen werden. Zudem können die im BGS vorgesehenen Sozialschutzmassnahmen und Regeln für ein faires und transparentes Spiel nicht garantiert und überprüft werden. Insbesondere ist die Auszahlung von Gewinnen nicht gewährleistet.

¹ Art. 23 BGS, resp. Art. 3 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien sowie Art. 1 Abs. 3 9ème Convention relative à la Loterie Romande (C-LoRo); zukünftig möglicherweise gemäss Art. 49 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK). Das GSK ist jedoch noch nicht in Kraft.

3. Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

- In der Schweiz nicht bewilligte Online-Spielangebote werden gesperrt (sogenanntes «Blocking»). Wer auf eine gesperrte Seite zugreifen möchte, wird auf eine Informationsseite umgeleitet, welche die Spielerinnen und Spieler darüber informiert, dass der Zugriff auf diese Seite gesperrt ist. Zudem findet sich auf der Informationsseite eine Liste mit den in der Schweiz zugelassenen Online-Spielen.
- Die ESBK und die Comlot führen eine Sperrliste mit den Domainnamen (Adressname im Internet) der nicht bewilligten, ausländischen Online-Geldspielangebote, die sie auf ihrer Internetseite publizieren. Der Zugang zu den auf diesen schwarzen Listen verzeichneten Websites muss von den Internetzugangsprovidern gesperrt werden (Art. 86 Abs. 4 BGS).